

Vatikan: Bischof Gaillot seines Amtes enthoben

Die Amtsenthebung des seit langem als „enfant terrible“ unter den französischen Bischöfen bekannten Bischof von Evreux, Jacques Gaillot hat in Frankreich wie eine „Bombe“ (*Le Monde*, 15.1.95) eingeschlagen. Mit weitreichenden Folgen für den französischen Katholizismus, z. B. eine weitere Polarisierung, wird gerechnet.

Der Schock über die Härte der Entscheidung war nach Bekanntwerden der Absetzung des Bischofs von Evreux, Jacques Gaillot, durch den Apostolischen Stuhl, vertreten durch die Bischofskongregation, größer als die Überraschung darüber, daß es nun tatsächlich soweit gekommen ist. Erst im Frühsommer letzten Jahres hatte der Vorsitzende der Französischen Bischofskonferenz, der Erzbischof von Rouen, Joseph Duval, Gaillot gegenüber von der Möglichkeit gesprochen, daß Rom ihn zum Rücktritt auffordern würde. Dennoch sprach nun Gaillot davon, er sei von der letzten Entwicklung „völlig überrascht“ worden.

Amtsenthebung – Absetzung – Versetzung

Am 13. Januar gab der Apostolische Stuhl in einem Kommuniké bekannt, daß Gaillot „in den letzten zehn Jahren den Ratschlägen und Beobachtungen bezüglich seiner Ausübung des bischöflichen Amtes in lehrmäßiger und pastoraler Einheit mit der Kirche“ keine Beachtung geschenkt habe. Die von seiten Roms wie auch der Französischen Bischofskonferenz ergangenen Ermahnungen in den letzten Jahren werden aufgezählt: Kardinal Gantins Gespräche mit dem Bischof von Evreux 1987, 1992 und 1995, ein Gespräch mit dem Papst im Rahmen eines Ad-limina-Besuches – Bischof Gaillot persönlich zu empfangen, hatte er sich geweigert –, Gespräche der

Vorsitzenden der Französischen Bischofskonferenz, Kardinal Albert Decourtray 1989 und Erzbischof Duval 1994. Der Schlußsatz des Kommunikés enthält den Kern der Begründung der Absetzung: „Der Prälat hat sich leider als nicht geeignet erwiesen, das Amt der Einheit, das die erste Aufgabe des Bischofs darstellt, auszuüben.“

Hinweise auf entsprechende Bestimmungen des Kirchenrechts, auf die sich diese Entscheidung bezieht, enthält das Kommuniké nicht. Das Kirchenrecht unterscheidet zwischen einer *Amtsenthebung* (Can. 192 ff.) und einer *Absetzung* (Can. 196), letztere ausdrücklich als „Strafe für eine Straftat“ gedacht. Der vatikanische Pressesaal gab am 13.1. die *Versetzung* („trasferimento“) Bischof Gaillots auf den Titularsitz von Partenia (Mauretanien) bekannt. Eine Versetzung kann – sofern ein „schwerwiegender Grund“ vorliegt – auch „gegen den Willen des Amtsinhabers“ erfolgen (Can. 190). Can. 402 sieht vor, daß ein Diözesanbischof, der „wegen seiner angegriffenen Gesundheit oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund nicht mehr recht in der Lage ist, seine Amtsgeschäfte wahrzunehmen“, nachdrücklich gebeten wird, von sich aus den *Amtsverzicht* anzubieten. Nach dieser als Versetzung kaschierten Amtsenthebung hat Gaillot den Status einer Art von Weihbischof ohne Anbindung an eine Diözese.

Der Amtsverzicht wurde auch Gaillot angeboten. Dieser lehnte jedoch ab, hierauf einzugehen. Daraufhin wurde ihm vom Präfekten der Bischofskon-

gregation, Kardinal Bernardin Gantin, im Beisein zweier weiterer Bischöfe eröffnet, daß er vom Mittag des folgenden Tages an nicht länger Bischof von Evreux sein werde. Weitere offizielle Begründungen seien ihm nicht gegeben worden, sagte Gaillot gegenüber der Presse (*Libération*, 14./15.1.95).

Die Kirche in Frankreich reagierte mit *Entsetzen und Betroffenheit* auf diese Entscheidung. In mehreren französischen Städten gingen Demonstranten auf die Straße. Von französischen Bischöfen berichteten die Medien Äußerungen, bei denen es mitunter schwer zu beurteilen ist, was in dieser Situation überwog: ihr Bedauern über die für Gaillot entstandene Situation, Befremden über die Entscheidung Roms oder Enttäuschung darüber, daß Gaillot es hat so weit kommen lassen und nicht rechtzeitig auf einen gerade auch seinen Mitbrüdern im Bischofsamt gegenüber konzilianteren Kurs umgeschwenkt ist, oder Befürchtungen in bezug auf die Folgewirkungen der Entscheidung im französischen Katholizismus.

Der frühere Vorsitzende der Bischofskonferenz, Bischof Jean Vilnet von Lille sprach von einer „extrem harten Entscheidung“ und regte eine Sonder-sitzung der französischen Bischofskonferenz an. Der Erzbischof von Marseille, Kardinal Robert Coffy, bedauerte, daß die Entscheidung auf eine so „brutale“ Art und Weise gefällt worden sei. Aussagen, die mit der christlichen Lehre unvereinbar seien, kenne er von Gaillot nicht. Als „schockiert und verletzt“ bezeichnete sich der Bischof von Saint-Brieux, Lucien Frauchaud. Er hätte es vorgezogen, wenn das Gespräch weitergegangen sei.

Gaillot gegenüber kritischer äußerte sich Kardinal Pierre Eyt. Er bezeichnete die Maßnahme als „bedauerlich, aber leider vorhersehbar“, und zwar wegen des fehlenden Vertrauensverhältnisses zwischen den französischen Bischöfen und Gaillot. Erzbischof Duval meinte, er habe bis zuletzt gehofft, daß man diese Situation nicht erleben müsse. Duval bestritt, daß die Bischofskonferenz die Absetzung betrieben habe. Die Vorgänge stimmten ihn „traurig“ – „für Bischof Gaillot, für

Evreux und für die Kirche“. Kardinal *Jean-Marie Lustiger*, der sich zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung in Begleitung des Papstes auf den Philippinen aufhielt (vgl. ds. Heft, 103), sprach von einem „Mißerfolg“ des Dialogs, für den er aber allein Gaillot verantwortlich machte.

Kardinal Coffys Kritik an den fehlenden doktrinären Gründen könnte ein erster Hinweis sein bei der Frage, wie es im Fall Gaillot überhaupt zu dieser Zuspitzung hat kommen können. Im Mittelpunkt dieser Auseinandersetzung stehen weniger die vielen einzelnen mehr oder weniger umstrittenen Sach-Äußerungen Gaillots als solche, die dieser bei seinen zahlreichen Auftritten in der Öffentlichkeit und in den Medien immer wieder tat. Manches davon haben auch schon andere gesagt oder zumindest vorsichtig angedeutet.

Gaillot bezahlt seine Offenheit gegenüber den Medien teuer

Gestrauchelt ist Gaillot über die geringe Beachtung der – will man es negativ ausdrücken – *Disziplin* innerhalb des französischen Episkopats bzw. – positiv – der *Solidarität* unter den Bischöfen. Durch das gestörte Verhältnis zu den Mit-Bischöfen erhielt dieser Fall seine entscheidende Dynamik. Wobei man auch in Rom wissen wird, daß Gaillot mit seinen Ansichten zu einer Reihe von innerkirchlich strittigen Fragen unter den Bischöfen weniger allein dastand und -steht als mit seinen öffentlichkeitswirksamen Aktionen. Ein Vorgang mit Schlüsselbedeutung in dieser Hinsicht war die Vollversammlung der französischen Bischöfe im November 1988, bei der Gaillot Erklärungen, in denen er sich für die Zulassung von verheirateten Männern zum Priestertum aussprach, gleichzeitig in „Le Monde“ veröffentlichte (vgl. HK, Dezember 1988, 590).

Mitentscheidend dürfte insofern vor allem auch die Haltung gewesen sein, die Gaillot gegenüber den Medien einnahm. In der französischen Öffentlichkeit spielte Gaillot in den letzten Jahren eine ähnliche Rolle, wie sie vor ihm

der unter tragischen Umständen ums Leben gekommene frühere Bischof von Orléans, *Guy-Marie Riobé*, einnahm: Die französischen Medien halten immer wieder nach Vertretern des Bischofsamtes mit nonkonformistischen Ansicht Ausschau, um bei jeder sich bietenden Gelegenheit deren Ansichten zu verbreiten. Dadurch entwickelt sich eine Dynamik, die der einzelne, zum Medienstar („vedette“) avancierte Amtsvertreter selbst kaum mehr recht in der Hand hat.

Gaillot ist von daher von einer gewissen Mitverantwortung für die entstandene Situation nicht freizusprechen. Der Hinweis auf die Verantwortung der Medien und eine gewisse Unbekümmertheit Gaillots im Umgang mit ihnen kann zwar zur Klärung der Entwicklung um den Bischof von Evreux beitragen, nicht jedoch das beispiellos unerbittliche vatikanische Vorgehen gegen ihn rechtfertigen.

Die Schwierigkeiten in den Beziehungen zwischen Gaillot und den übrigen französischen Bischöfen sind andererseits nur die Spitze eines Eisberges einer Problematik, die heute vielerorts in den Bischofskonferenzen zu spüren ist. Nicht zuletzt die vatikanische Politik bei Bischofsernennungen hat in vielen Ländern dazu geführt, daß sich die unterschiedlichen theologischen und kirchenpolitischen Lager in den Konferenzen gegenseitig lähmen, man sich kaum mehr zu Entscheidungen durchringen kann, weil die Beschlüsse nicht mit der erforderlichen Einstimmigkeit oder doch wenigsten mit großen Mehrheiten zu verabschieden sind.

Wem der heute erreichbare gemeinsame Nenner innerhalb der Bischofskonferenz zu klein geworden ist und wer trotz dieser Verhältnisse zu Entscheidungen zugunsten von Reformvorhaben kommen will – siehe den Hirtenbrief der drei südwestdeutschen Bischöfe zum pastoralen Umgang mit wiederverheirateten Geschiedenen – muß dies als „cavalier seul“ – wie Gaillot es tat – tun und läuft damit Gefahr, sich vom Rest des Episkopates zu entfremden, oder mit Gleichgesinnten innerhalb einer Kirchenprovinz oder ähnlicher mittlerer Ebenen Vorstöße

wagen – und auch dann, wie man unterdessen gesehen hat, ist man vor Einsprüchen von seiten Roms nicht sicher. Wie immer sich Bischöfe gegenwärtig im einzelnen verhalten: In einer zunehmend pluralisierten und polarisierten Lage büßt die Disziplin oder der Corpsgeist im Episkopat an Bindekraft ein. Und die jüngste Entwicklung im Fall Gaillot – wie auch im Gefolge des vatikanischen Einspruchs gegen das Hirtenschreiben der drei südwestdeutschen Bischöfe – wird diese Entwicklung aller Voraussicht noch weiter vorantreiben.

Geht auch dieser Fall auf das Konto der „Briefeschreiber“?

Zwei Aspekte weisen die vatikanische Entscheidung im Fall Gaillot im übrigen als ausgesprochen *parteiisch* aus: Die in anderen Zusammenhängen gerade von Rom besonders herausgestrichene *unableitbare Eigenverantwortung des Bischofs* gilt in seinem Fall offenbar weniger. Die ohne ein vorausgehendes Verfahren vorgenommene Amtsenthebung verrät insofern eine problematische Ekklesiologie. Berechtigt glaubt man sich zu diesem Schritt aufgrund der Tatsache, daß die jahrelangen Bemühungen der französischen Bischöfe nichts gefruchtet hätten. Es gibt kaum Fälle, in denen ebenso verfahren wurde; der frühere Erzbischof von Lusaka (Sambia), *Emmanuel Milingo*, bot nach einem 16monatigen „Zwangsaufenthalt“ in Rom unter vatikanischem Druck seinen Rücktritt an (vgl. HK, Januar 1983, 8f.; September 1983, 436); *Raymond Hunthausen*, der frühere Erzbischof von Seattle, wurde nicht amtsenthooben, sondern erhielt zunächst einen Weihbischof mit besonderen Zuständigkeiten zur Seite, als diese Lösung nicht funktionierte, einen Koadjutor, der sein Vertrauen besaß (vgl. HK, Oktober 1986, 455f.).

Man darf gespannt sein, ob die nach dem Kirchenrecht bei einer Amtsenthebung verlangten „schwerwiegenden Gründe“ eines Tages dem Betroffenen und der Öffentlichkeit bekannt ge-

macht werden. Das auch diesmal wieder angeführte Argument, *Gaillot halte sich zu selten in seiner Diözese auf und reise zuviel*, dürfte jedenfalls nicht sonderlich ins Gewicht fallen. Es war bereits in anderen Zusammenhängen ein beliebter Einwand, um Mißliebige der Vernachlässigung ihrer pastoralen Pflichten zu zeihen (z. B. in den Auseinandersetzungen um den früheren Erzbischof von Olinda und Recife, *Dom Helder Camara*).

Daß ausgerechnet die angebliche mangelnde *Integrationsfähigkeit* Gaillots ein Grund für seine Amtsenthebung abgeben soll, erregte bereits erheblichen Unmut in der kirchlichen Öffentlichkeit. Wenn alle Bischöfe amtsent hoben werden müßten, die in jüngster Zeit in ihren Diözesen als Polarisierer und gerade nicht als „Brückenbauer“ wirkten, die Einheit ihrer Diözese bis an den Rand des Zerbrechens belasteten, dann wäre wohl zuallererst an eine Reihe von Bischöfen zu denken, die gegen den ausdrücklichen Willen tragender Teile der katholischen Bevölkerung in den betroffenen Diözesen durchgesetzt wurden.

Insofern dürfte es letztlich auch weniger die mangelnde Bereitschaft von Bischof Gaillot gewesen sein, Einheit zu stiften, die ihn in die nun entstandene Lage brachte, sondern die Tatsache, daß – wie Vatikan-Sprecher *Navarro-Valls* in dankenswerter Offenheit mitteilte – sich jene bekannten rechtskatholischen Briefeschreiber wieder einmal durchgesetzt haben, die seit Jahren nicht nur den französischen Bischöfen das Leben schwer machen. An den Ortsbischöfen vorbei versuchen diese Teile nicht nur des französischen Katholizismus, mit Hilfe Roms der Kirche im eigenen Land ihren Willen aufzuzwingen.

Gewonnen ist jedenfalls für die Kirche in Frankreich durch die Amtsenthebung nichts. Auf den Gebieten, auf denen sich Bischof Gaillot mit seinen unorthodoxen Ansichten hervortat (Homosexualität, Pflichtzölibat, Gebrauch von Präservativen zur AIDS-Prävention, Abtreibungspille RU 486 u. a.) ist nichts gelöst und wird es auch nicht ruhiger. Demgegenüber wird unter solchen Katholiken in Frankreich, für die

Gaillot eine letzte Verbindung zur Kirche darstellte, die Situation schwieriger. Obendrein stellt die Kirche mit Gaillot ausgerechnet einen in der französischen Öffentlichkeit viel beachteten Sprecher zugunsten von *Armen, Minderheiten und Einwanderern* ins Abseits. Nicht ausgeschlossen wäre es auch, daß – aus Enttäuschung, Verärgerung und Betroffenheit über die vatikanische Maßnahme Gaillot betref-

fend – nun manch ein Bischof seine Deckung verläßt und sich an die Disziplin innerhalb des Episkopat weniger gebunden fühlt. Und selbst wenn die mobilisierende Wirkung der Solidarisierung mit Gaillot nur eine vorübergehende Erscheinung sein sollte – was z. Z. noch schwer zu beurteilen ist –: die Entscheidung Roms wird innerhalb des französischen Katholizismus zusätzlich polarisierend wirken. K. N.

Jugend: Lebensbedingungen in den neuen Bundesländern

Ende des vergangenen Jahres hat die Bundesregierung ihren Neunten Jugendbericht veröffentlicht. Der Bericht legt dieses Mal seinen Schwerpunkt auf die Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen in den neuen Bundesländern, ihre Zukunftsperspektiven und ihre Bewältigung des Transformationsprozesses

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene seien, so die von der Bundesregierung beauftragten Jugendexperten, von den ebenso abrupten wie totalen Annullierungs- und Entwertungsprozessen der handlungsleitenden und normativen Regelungen, den massiven Veränderungen staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen stärker betroffen als Erwachsene, da sie sich entwicklungsbedingt ohnehin in einer psychosozialen Umbruchsituation befänden. Darin unterschieden sich die 6,8 Millionen Kinder und Jugendlichen und junge Erwachsene die, in der ehemaligen DDR herangewachsen sind und seit 1989 den radikalen Umbruch ihrer Lebensverhältnisse erleben, noch einmal innerhalb einer allgemeinen ostdeutschen Befindlichkeit.

Kindheit in der DDR

Wie sie mit dieser quasi doppelten Umbruchsituation zu Rande kommen, wie sich ihre Lebensgewohnheiten und Lebensperspektiven damit ändern, beschreibt der 700 Seite starke Neunte Jugendbericht der Bundesregierung.

Er analysiert zum einen Probleme, Leistungen und weitere Anforderungen der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, zum anderen stellt er die konkreten Lebenssituationen der Jugendlichen in den Bereichen Bildung und Schule, Arbeitswelt, Freizeit, Mediennutzung und politische Kultur dar. Ein eigenes Kapitel verwendet der Bericht auf den Problem- bereich Gewalt, Rassismus und Rechtsextremismus.

Analysiert werden die sozialen Lagen und subjektiven Befindlichkeiten an der „ersten Schwelle“, zwischen Schule und Beschäftigungssystem und einer zweiten, dem Übergang auf den Arbeitsmarkt. Der Lage der Studierenden gilt ebenso ein eigenes Kapitel wie den Wehrpflichtigen und den behinderten Kindern und Jugendlichen. Durchgängig richten die Sachverständigen besondere Aufmerksamkeit auf die oftmals gravierenden Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Jugendlichen, die meist zuungunsten letzterer ausfallen.

In jedem der Themenbereiche stellt der Bericht eine ausführliche Schilderung der Kindheits- und Jugenderfah-